

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Piratenpartei RV Hannover
Herrn Uwe Kopf
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover

Ansprechpartner/in: Herr Schwalb
Telefon: 05032 84 104
Telefax: 05032 84 7 104
E-Mail: mschwalb@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: Am Schützenplatz 2
31535 Neustadt a. Rbge.
Telefonzentrale: 0 50 32 84-0
Sprechzeiten: DI 08.00 - 13.00 Uhr
DO 13.00 - 18.00 Uhr
FR 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Neustadt a. Rbge.
17.08.2022

Aktenzeichen: 32/ Sc

Sondernutzungserlaubnis

auf öffentlichen Verkehrsflächen

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße) Neustadt a. Rbge., diverse	<input type="checkbox"/> Überwachungsbereich
Ortsteil inkl.	
Von - bis (Kilometer, Haus-Nr.) innerorts	
Umleitung	
Ausmaß	

Maße der Sondernutzungserlaubnis

Maße	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst. Fläche	Gesamtfläche (m ²)
Länge (m)							
Breite (m)							
Fläche (m ²)							
Restbreite (m)							
Belastung (t)							
Gebühr (EUR)/m ²							
Betrag (EUR)							
Zeitraum vom: 06.08.2022	bis: 09.10.2022						
Zeitraum:							

Wertzone:

Zeit: 65 Tag(e)



Verantwortlicher
Herr Uwe Kopec

Telefon:

/ Handy: 015224069150

Bauherr

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüsts	<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers	<input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund
<input type="checkbox"/> Anbringung von Warenautomaten	<input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges	<input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung
<input type="checkbox"/> Warenauslage	<input type="checkbox"/> Außenbewirtschaftung	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Infostände		

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Plakatierung und Infostände anlässlich der Landestagswahl 2022

Auflagen

Diese Sondernutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt insbesondere nur unter Beachtung folgender Auflagen:

1. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.
2. Befestigungen mit dem Untergrund sind verboten.
3. Für sämtliche Schäden, die aus dieser Sondernutzung evtl. entstehen, haften Sie in vollem Umfange.
4. Verunreinigungen durch die Sondernutzung haben Sie unmittelbar nach Abschluss dieser zu beseitigen.
5. Bei der Verteilung von Flugblättern haben Sie einen Umkreis von 100 m von weggeworfenen Flugblättern zu räumen.
6. Freitags ist die Fußgängerzone für Stände des Wochenmarktes freizuhalten. Sie können einen Infostand in der Marktstraße zwischen Heini-Nülle-Platz bis Höhe Marktstraße 12 (Fachgeschäft KIND) aufstellen.
7. Der Markt-/Kirchplatz steht nicht zur Verfügung.
8. Die Plakatierung ist an der Nienburger Straße beidseitig zwischen/gegenüber den Einmündungen Memeler Straße und der Straße Am Rosenkrug sowie am Wahltag im Umfeld der Wahllokale nicht zulässig.
9. Bei der Befestigung an Laternen oder anderen Masten ist ummantelter Draht zu verwenden. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in die Verkehrsfläche stürzen können. Die Plakatierung ist in einer Mindesthöhe von 2,20 m zu platzieren.
10. Die Plakatierung ist nur innerorts zulässig.
11. Verkehrszeichen oder Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden. Auch in Kreiseln ist das Plakatieren verboten.
12. Das Anbringen von Plakaten im Bereich der Einmündung Wunstorfer Straße / Herzog-Erich-Allee ist verboten. Dieses Plakatierungsverbot besteht ebenfalls an der Einmündung Wunstorfer Straße / Marktstraße (Landwehr) im Bereich Wunstorfer Straße bis Einfahrt ZOB und auf der gegenüberliegenden Seite bis zur Einmündung ehem. Hotel Scheve. Das Verbot zu Plakatieren gilt auch für die Fußgängerzone, an Laternen mit Blumenkübeln / -schmuck, die Löwenbrücke sowie entlang der Herzog-Erich-Allee zwischen Löwenbrücke und Schloßstraße.
13. Die Plakate sind so auf öffentlichen Verkehrsflächen anzubringen, dass sie Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger nicht behindern oder gefährden.
14. Das Befestigen von Plakaten an Bäumen ist untersagt.
15. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie auf den Schulgeländen ist nicht gestattet.
16. Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nicht für das Plakatieren an Privateinrichtungen (z. B. Grundstückseinfassungen u. ä.) und an Schaltkästen der Stadtwerke und anderer Versorgungsträger.

17. Als Anschrift des Impressumspflichtigen ist eine ladungsfähige Adresse anzugeben, eine Postfachadresse würde nach Maßgabe höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht genügen.

Hinweis:

Für den vorgenannten Zeitraum werden voraussichtlich auch andere Parteien von mir Sondernutzungserlaubnisse für Informationsstände und Plakatierung erhalten. Ich gehe davon aus, dass unter den Parteien eine einvernehmliche Regelung über die konkrete Platzaufteilung gefunden wird.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

i.A. Schwalb

Anlagen: Verteiler: PK Neustadt a. Rbge.

Kostenbescheid

Weitere Anlagen:

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

3. Auflagen

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzuseigen.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzgrenzen. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenseite ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

4. Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen".
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

5. Hinweise

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßen gesetz i. V. mit dem Landesgesetz.
2. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung.
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrs widrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, erhoben werden.